

## BENUTZUNGS-/BETRETUNGSORDNUNG FÜR DEN BEREICH DES STRANDBADES LÄNGSEE

mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 4. 6. 2020, Zahl 831/004/2020-1.

# § 1 Pflichten der Badeanstalt

#### 1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Benützern aller Art, das sind insbesondere Badende, Fischer usw., die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Erkrankungen und Badeunfälle zu verhüten. Die Gäste tragen selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren, insbesondere im Zusammenhang mit COVID-19.
- (3) Gleiches gilt für Erkrankungen, Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

#### 1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt wird den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten entsprechend den rechtlichen Vorschriften, insbesondere im Sinne des Hygienegesetzes und/oder Vorschriften im Zusammenhang mit COVID-19 ermöglichen. Der Badeschluss wird über Lautsprecher bekannt gegeben.
- (2) Wird die rechtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten oder Abweisungen zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

## 1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden.
- (2) Sobald die Badeanstalt Kenntnis erlangt, dass ein sicherer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht. Insbesondere ist der Badegast selbst für die Einhaltung dieser Anordnungen verantwortlich.

## 1.4. Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften/Badeordnung

(1) Die Badeanstalt ist berechtigt, mit Hilfe ihres Personals die Einhaltung der Vorschriften/Badeordnung durch Personen auf dem Gelände der Badeanstalt zu kontrollieren. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt oder erforderlichenfalls des Geländes verwiesen. Die diesbezüglichen Anordnungen sind bei sonstigem Bußgeld von bis zu EUR 1.000,00 und in jeder Hinsicht ausnahmslos zu befolgen.





(2) Im Falle der Verweisung aus dem Strandbad wird das Eintrittsgeld nicht rückerstattet.

#### 1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

#### 1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

#### 1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung insbesondere Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Personen auf dem Gelände der Badeanstalt, insbesondere unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

#### 1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung von Vorschriften aller Art, insbesondere der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten Benützungsregeln (insbesondere Wasserrutsche, allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt1.3. Abs.2).
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

### § 2 Pflichten der Gäste

#### 2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird und nicht glaubhaft machen kann eine solche besessen zu haben, hat unverzüglich eine Tageskarte zu lösen und einen Zuschlag von 100 % des Tarifpreises zu entrichten. Personen die wiederholt ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, können von der Benützung des Bades ausgeschlossen werden.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kaution verlangt werden.
- (4) Ausgegebene Schlüssel sowie auf Kaution ausgegebene Gegenstände (Schirme, Liegen, Boote,...) sind nach Ablauf der Benutzung, spätestens bei Betriebsende zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel und Gegenstände ist Ersatz zu leisten.



(6) Saison- bzw. Dauerkartenbesitzer haben kein Anrecht auf den Eintritt ins Bad, wenn die rechtlich zulässige Besucherzahl erreicht ist. In Bezug auf diesen Fall findet kein wie immer gearteter (Kosten)Ersatz statt.

#### 2.2. Aufsicht über Kinder, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig unter Ausschluss jeglicher Haftung der Badeanstalt vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Badeanstalt ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung aller Vorschriften und der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.

Wird die Badeanlage von Personen unter Außerachtlassung dieser Bestimmung, zu deren Überprüfung die Badeanstalt nicht verpflichtet ist, dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich.

(4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

## 2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Diese Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen (dies erfolgt durch schriftliche Bestätigung auf einem diesbezüglichen Formblatt), um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

#### 2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.
- (4) Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten Benützungsregeln (insbesondere Wasserrutsche, allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2).
- (5) In all diesen Fällen gelten die Sanktionen des Punktes 1.4.(1).



## 2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Die Badeanlage darf nicht mit Krankheitssymptomen (das sind insbesondere Fieber, Husten, Schnupfen, Geschmacks- und Geruchsstörungen) und keinesfalls mit ansteckenden Krankheiten (z. B. COVID-19) besucht werden.
- (4) Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort wieder abzudrehen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung sind ausschließlich in den sanitären Anlagen gestattet. Regelmäßiges Händewaschen und Bedeckung von Mund und Nase beim Husten und Niesen sind Pflicht!
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (7) Gesundheits- und Ansteckungsrelevante Vorschriften aller Art, insbesondere im Zusammenhang mit COVID-19, sind strengstens zu beachten (insbesondere betreffend Abständen und Mund-Nasen-Schutz!). Personen ohne diesbezüglich ausreichende Kenntnisse ist der Zutritt zur Badeanlage und den Parkplätzen verboten. (Auch in diesem Zusammenhang (des gesamten Punktes 2.5.) gelten die Sanktionen des Punktes 1.4.(1)).

### 2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung und Gesundheitsgefährdung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Wasserrutsche).
- (4) Campieren, offenes Feuer, grillen und das Rauchen von Wasserpfeifen ist untersagt.
- (5) Jedermann hat immer und überall einen Abstand zur nächsten Person von mindestens 1 Metern einzuhalten und bei Betreten der zur Badeanstalt gehörenden Räumlichkeiten (Restaurant, Umkleidekabinen etc.) Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- (5) Insbesondere ist verboten:
  - a) das Mitnehmen von Tieren (Ausnahme Blinden- u. Assistenzhunde), Fahrrädern und Kraftfahrzeugen;
  - b) das Untertauchen und Stoßen anderer Badegäste;
  - c) der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und ähnlichen Geräten, sowie übermäßiges Lärmen;
  - d) das Mitnehmen von Gläsern, Flaschen oder sonstigen zerbrechlichen Gegenständen zum Strand, Liegewiesen und auf die Badebrücken;
  - e) das Waschen mit Seife im See, das freie Ausspucken und der Gebrauch übelriechender Stoffe;
  - f) das Fahren und Landen innerhalb des mit Bojen markierten Badebereiches mit Segel-, Ruder-, Paddel-Tret- und Schlauchbooten sowie Surfern; ausgenommen sind Einsatzboote der Blaulichtorganisationen;
  - g) das Landen von fremden Booten aller Art ist grundsätzlich nicht erlaubt; sollte jedoch die Absicht bestehen im Strandbad anzulegen, dann darf dies nur im Bereich des Hauptsteges erfolgen und die Personen müssen sich unverzüglich eine gültige Eintrittskarte besorgen;
  - h) das Wegwerfen und Zurücklassen von Papier, Speiseresten, Abfällen, Gegenstände usw. im Strandbad insbesondere auf den Liegewiesen sind verboten. Diese dürfen nur in die hierfür bereitgestellten Behälter (Mülltrennsystem) getrennt entsorgt werden.
- (6) Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer dürfen den See nur innerhalb des für sie bestimmten, sichtbar abgegrenzten Teiles benützen.



- (7) Die Ausübung aller Sportarten durch die unbeteiligte Badegäste Schaden erleiden könnten, ist nur auf den hierfür bestimmten Plätzen erlaubt.
- (8) Die Schlüssel tageweise gemieteter Objekte (Kabinen, Kästchen usw.) dürfen aus dem Bad nicht mitgenommen werden. Sie sind an der Badekasse abzugeben. Der eingesetzte Betrag wird nur bei Rückgabe rückvergütet. Dafür gilt im Einzelnen die jeweils gültige Preisliste.
- (9) Hat ein Badegast einen Schlüssel, Kleidungsstücke, Brillen usw. verloren, werden ihm Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände nur dann ausgehändigt, wenn er durch eine genaue Beschreibung nachweisen kann, dass sie ihm gehören.
- (10) Die Benützung der Wasserrutsche ist unter Einhaltung der auf der Hinweistafel geforderten Bedingungen, erlaubt. Dabei wird keine wie immer geartete Haftung bei Unfällen übernommen.

#### 2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

### 2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Die Haftung auf in Kabinen und Kästchen deponierte Gegenstände ist mit € 550,-- begrenzt. Für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.
- (4) Das Mitnehmen von Rädern in das Strandbadgelände ist untersagt.

#### 2.9. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

#### 2.10. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

#### § 3 Wirksamkeit

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Badeordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 4. 7. 2018, Zahl 831/005/2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Konrad Seunig